

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 20

Potsdam, den 25. Juni 2009

Nr. 13

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Wahlbekanntmachung
Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 7. Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 in der Landeshauptstadt Potsdam S. 1- Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam und den Ortsbeirat von Eiche S. 2- Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg/An den Kopfweiden und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
Herauslösung einer Teilfläche aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Nuthewinkel“ S. 3- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34-2 „Katharinenholzstraße/Amundsenstraße“ S. 4- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Obelisk“ S. 5- Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“, Teilbereiche Leonardo-da-Vinci-Straße und Schwanenallee 3 S. 6 | <ul style="list-style-type: none">- Straßenumbenennung in 14476 Potsdam OT Golm S. 8- Straßenneubenennungen in 14476 Potsdam OT Golm S. 8- Straßenneubenennung in 14469 Potsdam S. 8- Umlegungsverfahren Nr. 2 „Am Silbergraben“ S. 9- Umlegungsverfahren Nr. 4 „Am Kossätenweg“ S. 9- Vollzug des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)
Ausnahmebewilligung zur Befreiung von den Vorschriften des § 3 BbgLÖG aus Anlass der Zentralen Eröffnungsveranstaltung des bundesweiten Aktionstages „Tag des offenen Denkmals“ S. 11- Bundeswehr warnt vor Gefahren S. 12 <p>Ende des amtlichen Teils</p> <ul style="list-style-type: none">- Erfolgreiche Teilnahme der Städtischen Musikschule beim Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ in Essen vom 29. Mai – 6. Juni 2009 S. 12 |
|--|---|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Wahlbekanntmachung

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 7. Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 in der Landeshauptstadt Potsdam

Der Kreiswahlausschuss hat am 11. Juni 2009 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 in der Landeshauptstadt Potsdam ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	124 676	
Zahl der Wähler:	46 116	37,0 %
Ungültige Stimmen	500	1,1 %
Gültige Stimmen	45 616	98,9 %
davon		
DIE LINKE	12 901	28,3 %
CDU	6 722	14,7 %
SPD	10 605	23,2 %
GRÜNE	7 143	15,7 %
FDP	3 182	7,0 %

FAMILIE	875	1,9 %
Die Tierschutzpartei	635	1,4 %
REP	184	0,4 %
DIE FRAUEN	153	0,3 %
Volksabstimmung	83	0,2 %
DKP	171	0,4 %
PBC	68	0,1 %
AUFBRUCH	52	0,1 %
ödp	138	0,3 %
CM	46	0,1 %
PSG	46	0,1 %
BüSo	22	0,0 %
50Plus	184	0,4 %
AUF	57	0,1 %
BP	35	0,1 %
DVU	481	1,1 %
DIE GRAUEN	91	0,2 %
DIE VIOLETTEN	98	0,2 %
EDE	36	0,1 %
FBI	56	0,1 %
FÜR VOLKSENTSCHEIDE	69	0,2 %
FW FREIE WÄHLER	136	0,3 %
Newropeans	57	0,1 %
PIRATEN	778	1,7 %
RRP	139	0,3 %
RENTNER	373	0,8 %

**Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 62 Potsdam –
Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II
zur Bundestagswahl am 27. September 2009**

In den Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 62, in dem die Landeshauptstadt Potsdam enthalten ist, wurden berufen:

Herr Dr. Matthias Förster	Kreiswahlleiter
Frau Kerstin Kämpel	stellv. Kreiswahlleiterin
Herr Kai Weber	Beisitzer
Frau Anett Kleinke	stellv. Beisitzerin
Herr Daniel Rigot	Beisitzer
Frau Kathleen Riedel	stellv. Beisitzerin
Frau Dr. Sigrid Müller	Beisitzerin
Frau Jana Schulze	stellv. Beisitzerin
Herr Karl-Heinz Kollhof	Beisitzer
Frau Manuela Schröder	stellv. Beisitzerin
Frau Esther Raudszus-Walter	Beisitzerin
Frau Dörthe Wiechers	stellv. Beisitzerin
Herr Christian Lahr-Eigen	Beisitzer
Herr Dr. Christian Otto	stellv. Beisitzer

Am 31. Juli 2009, um 10 Uhr, entscheidet der Kreiswahlausschuss über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge des Wahlkreises 62. Die Sitzung findet im Stadthaus der Stadtverwaltung Potsdam, Raum 1.077, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, statt. Weiterhin tagt der Kreiswahlausschuss am 6.10.2009 um 14 Uhr im Raum 204 des Hauses 6 der Stadtverwaltung Potsdam, Hegelallee 6 – 10, um das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 62 festzustellen. Die Sitzungen des Kreiswahlausschusses sind öffentlich.

**Kreiswahlausschuss der Wahlkreise 21 und 22
zur Landtagswahl am 27. September 2009**

In den gemeinsamen Kreiswahlausschuss der Wahlkreise 21 und 22 der Landeshauptstadt Potsdam wurden berufen:

Herr Dr. Matthias Förster	Kreiswahlleiter
Frau Heike Gumz	stellv. Kreiswahlleiterin
Herr Kai Weber	Beisitzer
Herr Daniel Rigot	stellv. Beisitzer
Frau Dr. Sigrid Müller	Beisitzerin
Frau Jana Schulze	stellv. Beisitzerin
Herr Karl-Heinz Kollhof	Beisitzer
Frau Manuela Schröder	stellv. Beisitzerin
Frau Esther Raudszus-Walter	Beisitzerin
Frau Dörthe Wiechers	stellv. Beisitzerin
Frau Martina Engel-Fürstenberger	Beisitzerin
Herr Steffen Engler	stellv. Beisitzer
Herr Christian Lahr-Eigen	Beisitzer
Herr Dr. Christian Otto	stellv. Beisitzer

Am 12. August 2009, um 10 Uhr, entscheidet der Kreiswahlausschuss über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge der Wahlkreise 21 und 22. Die Sitzung findet im Stadthaus der Stadtverwaltung Potsdam, Raum 1.077, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 statt. Weiterhin tagt der Kreiswahlausschuss am 6.10.2009 um 15 Uhr im Raum 204 des Hauses 6 der Stadtverwaltung Potsdam, Hegelallee 6 – 10, um das endgültige Wahlergebnis für die Wahlkreise 21 und 22 festzustellen. Die Sitzungen des Kreiswahlausschusses sind öffentlich.

Potsdam, den 12. Juni 2009

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

**Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung
der Landeshauptstadt Potsdam und den Ortsbeirat von Eiche**

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Herr Andreas Klemund (SPD) legte seine Mandate in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam und im Ortsbeirat Eiche nieder. Für ihn wurde in die Stadtverordnetenversammlung Herr Dr. Ralf Otto und in den Ortsbeirat des Ortsteils Eiche Frau Ulrike Plischke berufen. Herr Dr. Olaf Czech als der zunächst folgende Ersatzkandidat in Eiche verzichtete auf sein Mandat.

Weiterhin hat Frau Andrea Wicklein (SPD) ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam wegen Wegzugs aus Potsdam zum 31.05.2009 niedergelegt. Als nächst-

folgende Ersatzkandidatin wurde Frau Anke Michalske-Acioglu zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam berufen.

Am 25.5.2009 verstarb der Stadtverordnete Günther Schwemmer (DVU). Für ihn wurde als nächstfolgende Ersatzperson Herr Marcel Guse in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam berufen.

Potsdam, 2. Juni 2009

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg/An den Kopfweiden und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit Herauslösung einer Teilfläche aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Nuthewinkel“

Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.06.2009 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg/An den Kopfweiden beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Nordwesten:	nordwestliche Abgrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf zu dem im Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ festgesetzten Gewerbegebiet
im Norden	nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße An den Kopfweiden, südliche Abgrenzung des Flurstücks 18, Flur 8, Gemarkung Potsdam und südliche Abgrenzung des im Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ festgesetzten Fußwegs
im Osten	Grünfläche und nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der Straße An den Kopfweiden
im Süden	nordöstliche Straßenbegrenzungslinie des Horstwegs
im Südwesten	gedachte Verbindungslinie vom Horstweg in Richtung westliche Abgrenzung des im Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ festgesetzten Gewerbegebiets parallel zur Straße An den Kopfweiden

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet gehört mit dem Teilbereich Horstweg/An den Kopfweiden zu dem Regierungsstandort des Landes Brandenburg unter der Adresse Heinrich-Mann-Allee 103. Hier sind verschiedene Ministerien und andere Nutzer angesiedelt. Der Teilbereich Horstweg/An den Kopfweiden ist direkt an den Horstweg angebunden. Die im in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf weist eine campusartige Bebauung mit hohem Grünanteil auf. Die gute verkehrliche Anbindung über die L40 Nuthestraße zur BAB 115 ist gegeben.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist die Absicht der Behörden der Bundesrepublik Deutschland, die Institution des Bundespolizeipräsidiums neu einzurichten und das Bundespolizeipräsidium auf diesem Areal in Potsdam anzusiedeln. Bis zur Baurechtschaffung wird ein anderer Standort auf Flächen des Landes Brandenburg zwischengenutzt. Auf den bisherigen Flächen des Landes Brandenburg am Horstweg sollen die planungsrechtlichen und baulichen Möglichkeiten für die dauerhafte Ansiedlung des Bundespolizeipräsidiums und der erforderlichen Stellplatzanlage geschaffen werden.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für die Nutzung für bundesbehördliche Aufgaben ist ein Bebauungsverfahren erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Nutzung der Flächen für den Gemeinbedarf auf dem landeseigenen Grundstück im Teilbereich Horstweg/An den Kopfweiden zur Errichtung neuer baulicher Anlagen für das Bundespolizeipräsidium, die den entsprechenden technischen und verwaltungsfunktionalen Anforderungen genügen müssen.



Die Bundesbehörde hat für das Areal aktuelle Nutzungsvorstellungen entwickelt, auf deren Grundlage das Bebauungsverfahren betrieben werden soll.

Der zusammenhängende, rechteckige, geschlossen wirkende, um drei Innenhöfe geplante Gebäudekomplex wird vom Horstweg durch einen mindestens 30 m breiten Sicherheitsstreifen zurückgesetzt. Eine Stellplatzanlage für diese Einrichtung ist östlich der Straße An den Kopfweiden vorgesehen.

Der Bebauungsplan ist auf die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung des Areals ausgerichtet. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich

bis zum 17. Juli 2009

zu der Planungsabsicht äußern.

Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit bei

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage
Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Information: Frau Strache; Zimmer 832, Tel.: 2 89-25 19 dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung).

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Herauslösung einer Teilfläche aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Nuthewinkel“

Der räumliche Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Nuthewinkel“

(1. förmliche Änderung), wird insoweit geändert, als die nordöstlich der Straße An den Kopfwiden gelegene Fläche, die im Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ als Gewerbegebiet und Grünfläche festgesetzt worden ist, aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Nuthewinkel“, herausgelöst wird (siehe beigefügter Kartenausschnitt).

Begründung zur Herauslösung

Diese im Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ als Gewerbegebiet und Grünfläche festgesetzte Fläche nordöstlich der Straße An den Kopfwiden (Planstraße A) soll zur Einrichtung einer Stellplatzanlage für das Bundespolizeipräsidium genutzt werden. Auf der Gewerbefläche ist die Errichtung einer Stellplatzanlage planungsrechtlich zulässig. Für die Nutzung der bisher als Grünfläche ausgewiesenen Teilfläche als Stellplatzanlage ist eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich. Die Fläche soll in den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg/An den Kopfwiden, integriert werden.

Potsdam, den 17. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34-2 „Katharinenholzstraße/Amundsenstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.06.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34-2 „Katharinenholzstraße/Amundsenstraße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 201; 202/1; 202/2; 203; 207; 209; 210 teilw.; 215; 219 teilw.; 220 teilw.; 458; 542; 622 und 624 teilw. der Flur 1, Gemarkung Bornstedt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Landeshauptstadt Potsdam und liegt südlich im Stadtteil Bornstedt zwischen dem vorhandenen Mischgebiet im Osten, der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 204; 205; 206; 453; 213; 214/2; 222/5 im Süden, der westlichen Grenze der vorhandenen Kleingartenanlage sowie teilweise der Potsdamer Straße im Norden.

Teilflächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 34-2 „Katharinenholzstraße/Amundsenstraße“ befinden sich im Geltungsbereich des seit 1994 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 34 „Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße“ mit einer Ausweisung als Wohnbaufläche und Kleingärten.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Aktueller Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34-2 „Katharinenholzstraße/Amundsenstraße“ ist der bereits seit einigen Jahren bestehende städtebauliche Neuordnungsbedarf im Bereich zwischen der Potsdamer Straße, der Amundsenstraße und der Katharinenholzstraße sowie die Notwendigkeit der Klärung der Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung für die brachliegenden Grundstücke in diesem Gebiet. Der überwiegende Teil der Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wurde durch einen Investor erworben bzw. kaufvertraglich gesichert, sodass nun die Möglichkeit besteht, die Entwicklung der Flächen im Geltungsbereich im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme und in Abstimmung mit den städtischen Interessen umzusetzen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, weil die Umsetzung der städtebaulichen Zielstellung mit dem derzeitigen Baurecht nicht vereinbar ist. Die überwiegenden Flächen des Geltungsbereichs sind gegenwärtig als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen und stehen ohne die Durchführung eines förmlichen Planverfahrens für die gewünschte städtebauliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

Die Fortsetzung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 34 „Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße“ mit dem bisherigen Geltungsbereich ist nicht sinnvoll. Für einen Teil der Flächen im Geltungsbereich besteht kein aktueller Festsetzungsbedarf. Zudem sind nicht alle Fragen über die Entwicklung des Gebietes geklärt. Daher soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34-2 „Katharinenholzstraße/Amundsenstraße“ aus dem Geltungsbereich des noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 34 „Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße“ herausgelöst werden.

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, dieses Gebiet zwischen der Potsdamer Straße, der Amundsenstraße und der Katharinenholzstraße unter Wahrung des ländlichen Siedlungsraums von Bornstedt und der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen dörflichen Strukturen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit Wohnbebauung zuzuführen. Zugelassen werden sollen Einzel- und Doppelhäuser mit maximal zwei Vollgeschossen auf Grundstücken von jeweils über 500 m². Die auf den Baugrundstücken maximal zulässige GRZ soll 0,3, die GFZ 0,4 betragen.

Die städtebauliche und landschaftliche Gestaltung der Gebäude und Grundstücksfreiflächen soll in ihrer Typologie und Gestaltung die an der Katharinenholzstraße vorhandenen dörflichen Strukturen aufnehmen. Angestrebt wird die Bildung von Hofformen. Zur landschaftlichen Einbindung sollen im Plangebiet auch große Bäume (Stammumfang 18/20) auf den Baugrundstücken neu gepflanzt werden.

Regelungen zur Baukörpertypologie, zu Fassadenmaterialien, zum Farbspektrum, zur Gestaltung der Dachflächen und zur Freiflächengestaltung sollen ergänzend im städtebaulichen Vertrag getroffen werden.

Die Erschließung des Plangebietes soll ausschließlich von der Katharinenholzstraße aus erfolgen, die verkehrliche Anbindung an die Potsdamer Straße zu Rettungszwecken soll jedoch ermöglicht werden. Die verkehrliche Anbindung an die südwestlich des Plangebietes gelegenen Flächen durch eine entsprechende Straßenführung ist zu sichern.

Die vorhandene Kleingartenanlage ist im Bereich der Flurstücke 201, 202/2, 203 (teilweise), 207 (teilweise) und 458 einschließlich ihrer Erschließung über die Potsdamer Straße und über die Parzelle 207.1 planungsrechtlich zu sichern.

In einem städtebaulichen Vertrag ist sicher zu stellen, dass auf den Parzellen 203.2 bis 203.9 (Flurstücke 203 und 207 der Flur 1 der Gemarkung Bornstedt) Baurechte nicht durch Kündigung in Anspruch genommen werden, sondern erst dann, wenn diese Parzellen durch die derzeitigen Nutzer frei gemacht werden.

Unter diesen Bedingungen ist eine angemessene Berücksichtigung der Belange des Kleingartenwesens im Plangebiet gegeben. Mit der Planung soll der vorhandene Siedlungsraum behutsam einer dörflich geprägten Arrondierung zugeführt werden, die sich von der Katharinenholzstraße heraus entwickelt.

Im östlich des Plangebietes angrenzenden Mischgebiet besteht ebenfalls städtebaulicher Neuordnungsbedarf, um die vorhandenen Nutzungen verträglicher zu gestalten und die Erschließungssituation zu verbessern. Falls eine solche Neuordnung nur über eine bauleitplanerische Steuerung möglich ist, soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um diese Flächen erweitert werden.

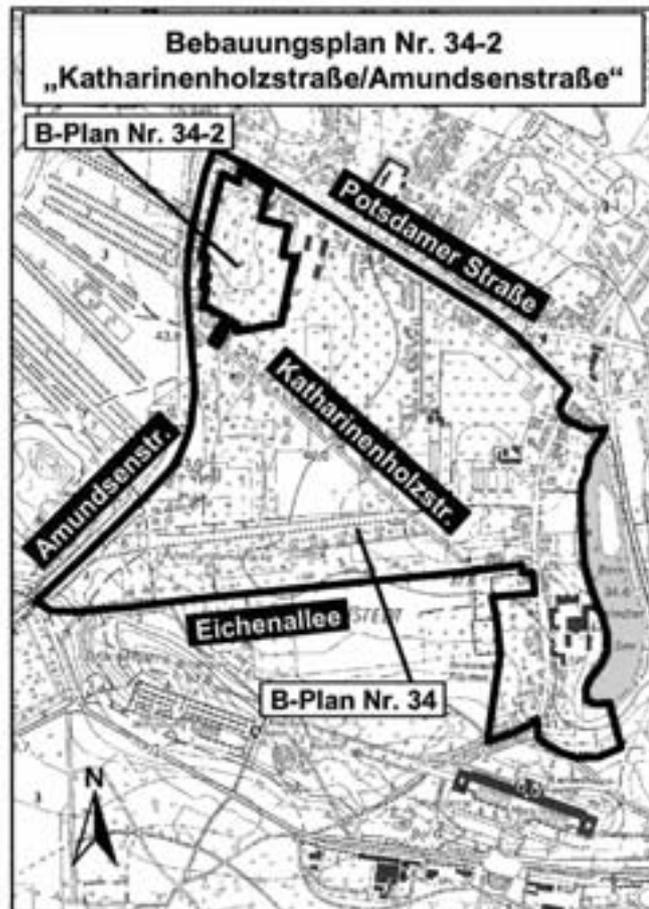
Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Mit der Beschlussfassung am 05.03.2008 über den Entwurf des Flächennutzungsplans und dessen Auslegung gilt dieser Entwurf als Grundlage für diese Planung. Der Entwurf sieht eine Darstellung als Allgemeines Wohngebiet und Kleingärten vor.

Potsdam, den 17. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Obelisk“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 5. März 2008 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Obelisk“ vom 04.12.1991 bekräftigt. Er ist zugleich unter Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs und unter Konkretisierung der Planungsziele gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen worden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 wird auf folgende Flächen reduziert:

- im Norden: südliche Grenze der Grundstücke Weinbergstraße 19 bis 22
- im Osten: östliche Grenze der Grundstücke Weinbergstraße 22, Schopenhauerstraße 22, Hegelallee 27
- im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Hegelallee
- im Westen: östliche Straßenbegrenzungslinie der Schopenhauerstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 „Am Obelisk“ umfasst nunmehr die Flurstücke 167, 168/2, 168/3, 168/5, 168/6, 169/2, 1482, 1611, 1615, 1523 und 171 der Flur 25 der Gemarkung Potsdam.

Vorbehaltlich der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung werden in den Geltungsbereich des Bebauungsplans noch folgende Grundstücke einbezogen:

Rückwärtige Grundstücksbereiche Weinbergstraße Nr. 23 und Nr. 24 (Flurstücke 156 teilweise und 159 teilweise) und Hegelallee Nr. 25/26 (Flurstücke 173 teilweise und 1613 teilweise).

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

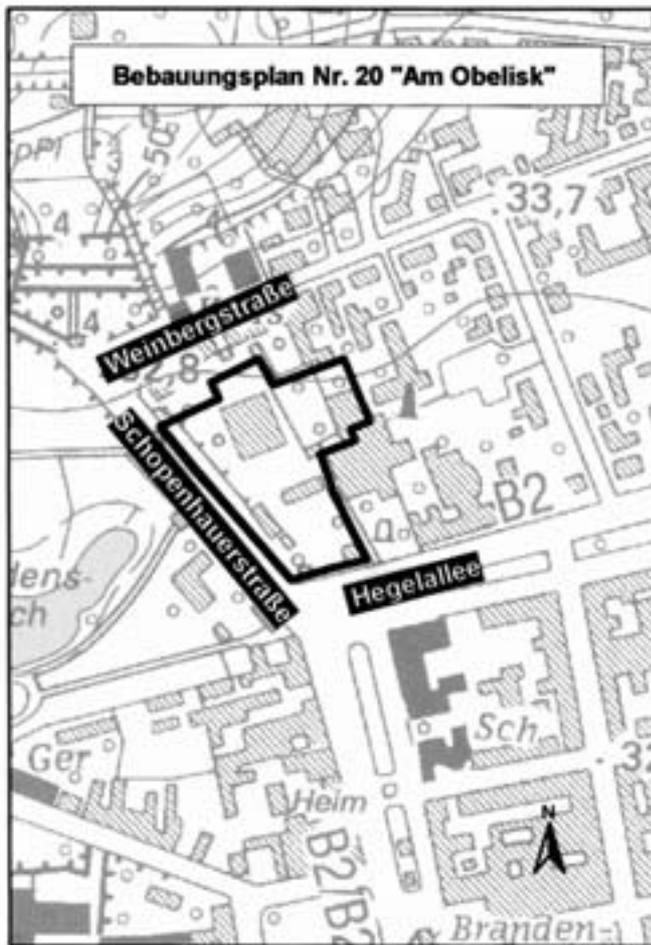
Das Plangebiet befindet sich am Rande der Potsdamer Innenstadt, unmittelbar nördlich der Hegelallee und westlich der Schopenhauerstraße. Es befindet sich unmittelbar am Eingang des Parks Sanssouci mit den hier gelegenen Weltkulturerbflächen. Das Gebiet ist von einem Ensemble historischer Bauten und Freiräume mit hohem kulturellen Wert geprägt, die ihrerseits einen unmittelbaren Bezug zum Park Sanssouci haben.

Durch die derzeitige Nutzung einzelner Grundstücksflächen im Plangebiet mit ungeordneten Lager- und Verkaufseinrichtungen und Kiosken ist eine erhebliche Störung der städtebaulichen Gesamtsituation verursacht worden.

Das Gebiet wird geprägt von der nördlich angrenzenden Villa Arnim mit ihrem Garten und ihren Freianlagen. Im südwestlichen Teil des Plangebietes liegen die Flächen des ehemaligen Landhauses Persius mit seinem Garten, das im zweiten Weltkrieg zerstört worden ist.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Aktueller Anlass der Planung ist die Notwendigkeit, für die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes geeignete Nutzungsmöglichkeiten zu eröffnen, die den Anforderungen, die sich aus dem angrenzenden Park Sanssouci genügen, Rechnung tragen und zugleich eine angemessene Verwendbarkeit für das Grundstück ermöglichen.



Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige städtebauliche Entwicklung an der Nahtstelle zum Park Sanssouci schaffen. Zur Umsetzung dieser Planungsabsicht ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich.

Planungsziel

Ziel der Planung ist es, für das Plangebiet geeignete Nutzungsmöglichkeiten zu entwickeln, die dazu beitragen, die denkmalpflegerischen und landschaftlichen Qualitäten zu bewahren und weiter zu entwickeln. Die erhaltenswerte Gebäudesubstanz soll planungs-

rechtlich gesichert werden, bauliche Erweiterungen sollen nicht zugelassen werden.

Von hochbaulichen Maßnahmen freizuhalten sind insbesondere diejenigen Teilflächen, die die Hauptsichtbeziehungen von der Hauptallee des Parks Sanssouci sowie aus dem Dreikönigstor bilden. Für diese Flächen sind anderweitige Nutzungsmöglichkeiten zu entwickeln. Das Landhaus Persius soll in Kubatur und Erscheinungsbild rekonstruiert werden, um an dieser herausgehobenen Stelle im Stadtgefüge die geschichtlich überkommene städtebauliche Struktur wieder ablesbar zu machen. Deshalb soll auf dieser Fläche darüber hinaus keine weitere Bebauung erfolgen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erstreckt sich auch auf die Änderung der räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt vom

1. Juli bis 17. Juli 2009

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Frau Liebert
Zimmer 831, Tel.: 289-2518
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Vorentwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 17. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“, Teilbereiche Leonardo-da-Vinci-Straße und Schwanenallee 3

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 8. Juni 2009 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“, Teilbereiche Leonardo-da-Vinci-Straße und Schwanenallee 3 gemäß § 13 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Die beiden räumlichen Geltungsbereiche der 1. Änderung dieses Bebauungsplans beinhalten für den Teilbereich Leonardo-da-Vinci-Straße die Flurstücke 315, 815, 816, 972 (teilweise), 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1015, 1016 (teilweise), 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029 (teilweise), 1030, 1031, 1032 (teilweise), 1033 (teilweise), 1036, 1044, 1045, 1046, 1047, 1059, 1062, 1064, 1073, 1074, 1075 und für den Teilbereich Schwanenallee 3 das Flurstück 204 der Flur 2 der Gemarkung Potsdam. Die Geltungsbereiche umfassen

eine Fläche von ca. 2 ha. Die Lage der Plangebiete ist im beige-fügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet Leonardo-da-Vinci-Straße ist ein Teilbereich des zwischen Ludwig-Richter-Straße und Rembrandtstraße, Seestraße/Böcklinstraße und Berliner Straße gelegenen Baugebietes mit hohen Neubaupotenzialen. Der im Mai 2006 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“ setzt im Inneren dieses Baugebietes ein reines Wohngebiet und nahe der Berliner Straße ein allgemeines Wohngebiet fest. Für die neu gebildeten Baugrundstücke wurden zur Begrenzung der baulichen Dichte die Zahl der Vollgeschosse und die zulässige Grundfläche bzw. die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaße festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt.

Im hinteren Bereich des Baugrundstücks Schwanenallee 3 befindet sich eine historische Remise, die bisher aufgrund der Verdeckung von verschiedenen Anbauten nicht als erhaltenswert eingestuft wurde. Sie ist nicht im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzept mit Stadtvillen – Bebauung und streng symmetrisch gestalteten Straßenplätzen in Inneren des Baugebietes lässt sich nicht in Gänze umsetzen. Die besonders eng mit Baulinien getroffenen Baukörperausweisungen erschweren teilweise die Realisierung der beabsichtigten Bauvorhaben.

Die aktuell verfolgten Bauabsichten im süd-östlichen Bereich der Leonardo-da-Vinci-Straße (nahe der Berliner Straße) weichen zum Teil von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab. Hier ist eine geringe Änderung der baulichen Dichte und Nutzungsart, angepasst an die in der unmittelbaren Nähe vorhandenen städtebaulichen Strukturen, notwendig. Daher sollen die Baukörperausweisungen ohne grundsätzliche Veränderung des ursprünglichen Konzeptes modifiziert werden.

Die auf dem Grundstück Schwanenallee 3 bestehende historische Remise wurde im Bebauungsplan nicht wie die anderen vorhandenen erhaltenswerten Remisen, durch eine am Bestand orientierte Baukörperausweisung festgesetzt. Seitens der Denkmalpflege wird jedoch die Erhaltung dieser Remise und eine Nutzung zu Wohnzwecken empfohlen. Ohne entsprechende Korrektur des Bebauungsplanes kann diese Remise nicht für die Wohnnutzung ausgebaut werden.

Das Änderungsverfahren ist erforderlich, da die angestrebten Bauungs- und Nutzungskonzepte auf der Grundlage der bisherigen Festsetzungen nicht umgesetzt werden können.

Planungsziele

– Teilbereich Leonardo-da-Vinci-Straße

Die vorgenommenen Änderungen im Teilbereich Leonardo-da-Vinci-Straße betreffen die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Die Baukörperfestsetzungen sollen zur Umsetzung des für diesen Änderungsbereich entwickelten Bauungskonzeptes zum Teil als Baugrenzen, zum Teil als Baulinien getroffen werden. Die für die neu gebildeten Baugrundstücke festgesetzte bauliche Dichte – maximal zulässige Grundfläche (GR 250-350 m²) und die Zahl der Vollgeschosse III(G) soll unverändert bleiben. Die an einigen Stellen in Platzbereichen festgesetzte Vorgartentiefe von 2,50 m soll auf eine für die Berliner Vorstadt typische Tiefe der Vorgartenzonen von 5,00 m erweitert werden. Durch diese Änderungen wird die gewünschte Flexibilität in der Baukörperausprägung erweitert, dabei bleibt das städtebauliche Grundprinzip für die beiden konzipierten Plätze bestehen.

Durch die Änderung der Festsetzungen im süd-östlichen Bereich der Leonardo-da-Vinci-Straße hinter dem fünfgeschossigen Altbau in der Berliner Straße Nr. 106-107, im rückwärtigen Bereich des geplanten fünfgeschossigen Wohn- und Geschäftshauses sollen eine Anpassung der Gebäudehöhe und Nutzungsart erfolgen. An dieser Stelle soll ein verträglicher städtebaulicher Übergang vom süd-östlich liegenden Bereich an der Berliner Straße zum nördlich liegenden Wohnareal geschaffen werden. Hier soll das Allgemeine Wohngebiet in Richtung Norden um ca. 24 m Meter erweitert und die Zahl der zulässigen Vollgeschosse von III(G) auf IV(G) Vollgeschosse geändert werden. Die Geschossflächenzahl (GFZ) soll ebenfalls entsprechend angeglichen werden. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) und die Lage und die Ausmaße des Baufeldes sollen dabei unverändert bleiben.

– Teilbereich Schwanenallee 3

Die vorgenommene Änderung in Teilbereich Schwanenallee 3 betrifft die Aufnahme der historischen Remise in der Festsetzung des Bebauungsplanes. Diese Remise soll durch die am Bestand orientierten Baukörperausweisung mit entsprechend eng gefasster Baugrenze und der vorhandenen Höhe von II Vollgeschossen zugunsten einer reinen Wohnnutzung im Bebauungsplan integriert werden. Durch dieser Ergänzung werden die Ziele der Denkmalbereichssatzung und der Erhaltungssatzung unterstützt und die in diesem speziellen Fall erhaltenswerte und ortsbildprägende Bausubstanz gesichert.



Das Änderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“, Teilbereiche Leonardo-da-Vinci-Straße und Schwanenallee 3 gemäß § 13 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB findet statt vom

1. Juli bis 3. August 2009

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Frau Liebert
Zimmer 831, Tel.: 289-2518
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 17. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenumbenennung in 14476 Potsdam OT Golm

Auf Beschluss der 10. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 03.06.2009 wurde die in 14476 Potsdam OT Golm befindliche Straße „Am Weinberg“ in

„Am Golmer Weinberg“

umbenannt.

Die Umbenennung war notwendig, da es in 14476 Potsdam OT Fahrland ebenfalls eine Straße namens „Am Weinberg“ gibt. Im Zuge der Umbenennung doppelter Straßennamen in den neuen Ortsteilen war ursprünglich die Umbenennung der Straße „Am Weinberg“ im OT Fahrland vorgesehen, wurde jedoch nicht umgesetzt.

Daher beschloss der Ortsbeirat Golm, die im OT Golm befindliche Straße umzubenenen. Die Umbenennung in „Am Golmer Weinberg“ passt gut zu den anderen in Golm befindlichen Straßen und betont besonders die Ortsteilzugehörigkeit dieser Straße.

Die Umschreibung der amtlichen Dokumente, Personalausweise und Fahrzeugscheine, wird nach Beschlussfassung lt. „Entschei-

dungsvorlage für die Sitzung des Magistrats“ vom 11. September 1991 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Potsdam vom 21. Oktober 1991) für die Anwohner und Firmeninhaber der zuvor genannten Straßen gebührenfrei erfolgen. Anspruch auf Ersatz von weiteren Kosten, die durch Umbenennung entstehen, können Anwohner, Unternehmer und sonstige Geschäftsleute nicht erheben.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsflächen können bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: christian.wieck@rathaus.potsdam.de

Potsdam, den 12. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenneubenenungen in 14476 Potsdam OT Golm

Im Zuge umfangreicher Straßenbaumaßnahmen am Wissenschaftspark und Universitätsstandort Golm beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer 10. öffentlichen Sitzung am 03.06.2009 folgende Straßenbenennungen im OT Golm.

Die Weiterführung der Straße „Am Mühlenberg“, ausgehend von der ehem. Wendeschleife am Fraunhofer Institut in Richtung Süden, nach ca. 245 m auf einen Kreisverkehr treffend und von dort in östlicher Richtung die Bahngleise unterquerend und nach ca. 130 m an der Karl-Liebknecht-Straße endend, wurde ebenfalls in

„Am Mühlenberg“

benannt.

Vor Beginn der Straßenbaumaßnahmen in diesem Bereich bog die Karl-Liebknecht-Straße kurz vor der neu entstandenen Bahnunterführung in Richtung Osten ab. Die neu entstandene Verlängerung der Karl-Liebknecht-Straße, welche am ehem. östlichen Abzweig beginnt, in Richtung Norden an der Bahnunterführung vorbei führt und nach ca. 155 m endet, wurde ebenfalls in

„Karl-Liebknecht-Straße“

benannt.

Die am Ende der neu entstandenen Verlängerung der Karl-Liebknecht-Straße anknüpfende und in Richtung Osten verlaufende Straße, nördlich des Universitätsgeländes, wurde in

„Am Zachelsberg“

benannt. Diese Straße endet nach ca. 185 m an der Kreuzung „In der Feldmark“/„Golmer Fichten“.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 12. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenneubenenung in 14469 Potsdam

Auf Beschluss der 10. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 03.06.2009 wurde die aus dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ in das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 95 „Nördlich des Pfingstbergs/Vogelweide“ verlaufende Weiterführung der „Fritz-von-der-Lancken-Straße“ ebenfalls in

„Fritz-von-der-Lancken-Straße“

benannt. Die Weiterführung der „Fritz-von-der-Lancken-Straße“ verläuft ca. 150 östlich und endet nach einem ca. 250 m langen Bogen am Bertiniweg.

Des Weiteren wurde die im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 95 „Nördlich des Pfingstbergs/Vogelweide“ befindliche Planstraße in

„Eichbergstraße“

benannt. Die „Eichbergstraße“ beginnt am Bogen der Weiterführung der „Fritz-von-der-Lancken-Straße“, verläuft ca. 130 m in süd-östlicher Richtung und teilt sich dann in zwei als Sackgasse endende Abschnitte. Der eine Abschnitt verläuft in Richtung Nord-Osten und endet nach ca. 40 m, der andere Abschnitt verläuft in Richtung Süd-Westen und endet nach ca. 100 m.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,

– nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 12. Juni 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Stadt Potsdam Umlegungsausschuss Umlegungsverfahren Nr. 2 „Am Silbergraben“

Gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam beschloss in seiner Sitzung am 10.06.2009:

Der am 28.02.2007 aufgestellte Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) ist am 28.04.2009 unanfechtbar geworden.

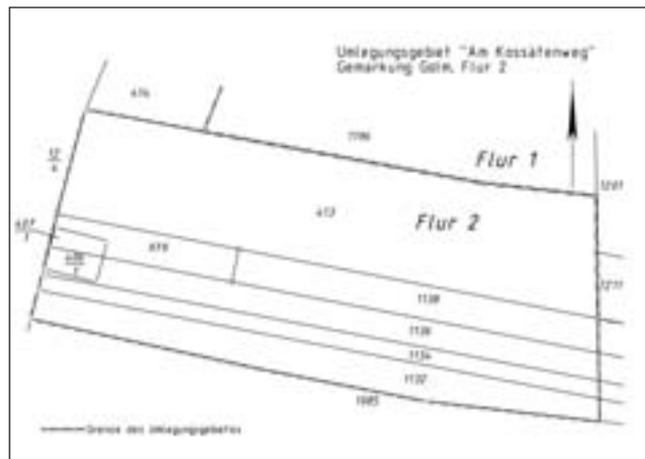
Mit der Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Der Umlegungsplan kann insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Potsdam, Geschäftsstelle, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 14467 Potsdam, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam, Geschäftsstelle, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 14467 Potsdam einzulegen oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in Potsdam zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder



eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Potsdam, den 10.06.2009

Mroß
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Amtliche Bekanntmachung Stadt Potsdam Umlegungsausschuss Umlegungsverfahren Nr. 4 „Am Kossätenweg“

Gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.07.2008 die Durchführung einer Umlegung nach den Vorschriften des IV. Teils des Baugesetzbuches (§§ 45 ff. BauGB) im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung hat der Umlegungsausschuss in seiner Sitzung am 10.06.2009 beschlossen, das Umlegungsverfahren Nr. 4 gemäß § 47 BauGB einzuleiten.

Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung

Umlegung „Am Kossätenweg“.

Es wird wie folgt begrenzt: Im Westen von der Geiselbergstraße, im Norden von den Flurstücken 414 und 1196, im Osten von der westlichen Grenze des Flurstückes 1211 und dessen Verlängerung und im Süden vom Kossätenweg. Der genaue Verlauf der Grenze des Verfahrensgebietes ist aus der Bestandskarte ersichtlich.

Im Umlegungsgebiet liegen folgende Flurstücke der

Gemarkung Golm, Flur 2

Ord. Nr.	Flst.
1	–
2	413 tlw.
3	1132 tlw.
	1136 tlw.
	1138 tlw.
4	1134 tlw.
5	406/1
	407/1
	979

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) kann innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam, Geschäftsstelle, Hegelallee 6-10, Haus 1, 14467 Potsdam einzulegen oder mündlich bei der

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in Potsdam zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Weiter wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Beteiligte des Umlegungsverfahrens sind

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt (vgl. Ziffer 2. b),
- d) die Stadt Potsdam,
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- f) die Erschließungsträger.

2. Anmeldung von unbekanntem Rechten

- a) Gemäß § 50 Abs. 2 BauGB werden die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (beginnend zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung des Beschlusses) bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam, Geschäftsstelle, FB Kataster und Vermessung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 14467 Potsdam anzumelden.
- b) Die in Ziffer 1. c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen (§ 48 Abs. 2 BauGB).
- c) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird von dem Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).
- d) Werden Rechte erst nach Ablauf der in Ziffer 2 a) bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in Ziffer 2 c) gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).
- e) Der Inhaber eines in Ziffer 2 a) bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Gemäß § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unan-

fechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- c) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- d) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Vorhaben auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

5. Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde.

6. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Die aufgrund § 53 BauGB angefertigte Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis werden gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.07.2009 bis 10.08.2009 während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7.30 – 16.00 Uhr, Dienstag von 7.30 – 18.00 Uhr und Freitag von 7.30 – 14.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Potsdam, FB Kataster und Vermessung, Hegelallee 6 – 10, 14467 Potsdam, Haus 1, Zimmer 752 öffentlich ausgelegt.

Der Umlegungsbeschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 10.06.2009

Mroß
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) Ausnahmebewilligung zur Befreiung von den Vorschriften des § 3 BbgLÖG aus Anlass der Zentralen Eröffnungsveranstaltung des bundesweiten Aktionstages „Tag des offenen Denkmals“

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Abweichend von § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes und zusätzlich zu § 1 Nr. 4 der Ordnungsbekanntmachung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2009 vom 28.01.2009 dürfen Verkaufsstellen in dem Gebiet der Potsdamer Innenstadt, welches umgrenzt wird von: Behlerstraße, Berliner Straße, Am Kanal, Friedrich-Ebert-Straße, Hauptbahnhof Potsdam mit seinen Passagen, Breite Straße, Zepelinstraße, Luisenplatz, Schopenhauer Straße, Voltaireweg, Reiterweg, Alleestraße, Am Neuen Garten

- am 13. September 2009 von 11:00 – 20:00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. Entsprechendes gilt für den Verkauf von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen.

Rechtsgrundlagen:

- § 9 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158), in Verbindung mit Nr. 8.1.7 der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 24.06.2005 (GVBl. II, S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 05.02.2009 (GVBl. II, S. 86),
- § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I, S. 78), geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 11.03.2008 (GVBl. I, S.42).

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Potsdam mit Sitz in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Allgemeine Ordnungsangelegen-

heiten, Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten, Zimmer 218, eingesehen werden.

Hinweise:

Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht zur Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit zur Sonntagsöffnung. Die tarifvertraglichen und gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen bleiben ebenso wie die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Potsdam, den 17.06.2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Für die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Potsdam vom 17.06.2009 ordne ich gemäß § 22 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die öffentliche Bekanntmachung an.

Potsdam, den 17.06.2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bundeswehr warnt vor Gefahren

Der Standortälteste Berlin macht auf Gefahren auf dem Standortübungsplatz in der „Döberitzer Heide“ aufmerksam.

Der Standortübungsplatz ist **Militärischer Sicherheitsbereich** und an solcher an seinen Grenzen durch eindeutige Beschilderung und Schranken gekennzeichnet.

Auf der dem Platz abgewandten Seite:

Militärischer Sicherheitsbereich
Grenze des Standortübungsplatzes
Schieß- und Übungsbetrieb
Blindgänger! Lebensgefahr!
Unbefugtes Betreten des Platzes ist verboten
und wird strafrechtlich verfolgt.
Der Standortälteste

Auf der dem Platz zugewandten Seite:

Grenze des militärischen
Sicherheitsbereichs
Berühren und Aneignen von Gerät,
Munition und Munitionsteilen
ist verboten!
Der Standortälteste

Ein Entfernen oder Beschädigen von Warntafeln gefährdet Mitbürger und bringt diese möglicherweise in Lebensgefahr.

Das Betreten des Standortübungsplatzes durch Unbefugte ist zu jeder Zeit ganzjährig strikt verboten!

Hinweis des Standortältesten

Der Standortübungsplatz Berlin (Döberitzer Heide) wird vorrangig zu Ausbildungs- und Übungszwecken von der Bundeswehr genutzt. Im Ausbildungsgelände wird mit Radfahrzeugen geübt. Unbeleuchtete oder getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr für unbefugte Besucher auf dem Übungsplatz. Ein unbefugtes Betreten ist lebensgefährlich!

Das Befahren des Standortübungsplatzes mit Privatfahrzeugen jeglicher Art ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Das Berühren und Aneignen **von Munition, Munitionsteilen und militärischem Gerät ist verboten**. Durch Munition oder Munitionsteile besteht Gefahr für Leib und Leben. Vor allem Kinder sind hierbei erheblichen Gefahren ausgesetzt. Die Bekanntgabe der Mitteilung an Schulen wird daher dringend empfohlen.

Die Ablagerung von Müll ist strengstens verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

**Standortältester
Westphal
Brigadegeneral**

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Erfolgreiche Teilnahme der Städtischen Musikschule beim Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ in Essen vom 29. Mai – 6. Juni 2009

Beim 46. Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ in Essen konnten dieses Jahr 12 Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule „Johann Sebastian Bach“ erfolgreich teilnehmen.

Herzliche Glückwünsche für die Solointerpreten:

Jonas Finke, Horn	25 Punkte	1. Preis
Luise Catenhusen, Blockflöte	23 Punkte	2. Preis
Björn Weidemann, Blockflöte	21 Punkte	3. Preis
Sarah Trumbull, Blockflöte	21 Punkte	3. Preis
Luise Sachse, Klarinette	20 Punkte	3. Preis
Erik Elias, Gitarre	20 Punkte	3. Preis
Mischa Grabsch, Gitarre	19 Punkte	mit sehr gutem Erfolg teilgenommen

und den Korrepetitor

Tilmann Albrecht, Cembalo	24 Punkte	1. Preis
---------------------------	-----------	----------

sowie für die beiden Ensembles:

Duo Kunstlied: Singstimme und Klavier

Ulrike Schneider, Mezzosopran	19 Punkte	mit sehr gutem Erfolg teilgenommen
Daniel Trumbull, Klavier		

Duo: Klavier und ein Streichinstrument

Eva-Maria Baumann, Klavier	17 Punkte	mit sehr gutem Erfolg teilgenommen
Maria Lübeck, Kontrabass		

**gez.
Prof. Thiel**